

Kostenpflichtigkeit der Tätigkeit

Die anwaltliche Tätigkeit kostet Geld. Die entsprechenden Kosten haben Sie als Mandant zu tragen.

Dies gilt auch, soweit Sie gegen Dritte (z.B. Rechtsschutzversicherung, Gegner, Staatskasse) eventuell einen Kostenerstattungsanspruch haben.

Auch Erstberatungen kosten Geld. Für Erstberatungen schließen wir auf den Folgeseiten eine Vergütungsvereinbarung. Diese bleibt deutlich unter dem im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) vorgesehen Maximalsatz von 226,10 € (inkl. 19% Mehrwertsteuer, entspricht 190,-€ netto, vgl. § 34 RVG)

Rechtsschutzversicherungen

Sofern Sie mich mit der Vertretung beauftragen und die Abrechnung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) erfolgen soll, übernimmt der Rechtsanwalt Dirk Knabe auf Ihren Wunsch kostenfrei eine erste Kostendeckungsanfrage an eine etwaige Rechtsschutzversicherung.

Ebenso übernehme ich kostenfrei eine weitere Anfrage, falls im weiteren Mandatsverlauf eine Klage erforderlich ist.

Etwaige weitere Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung stellt jedoch eine weitere, separate, Angelegenheit im Sinn des § 17 RVG dar, die gesondert zu vergüten ist. Die Kosten richten sich nach dem Gegenstandswert und werden nicht von der Rechtsschutzversicherung übernommen. Rückfragen der Versicherung leite ich daher an Sie weiter. Sollten Sie sich in dieser Angelegenheit ebenfalls von mir gegen die Rechtsschutzversicherung vertreten lassen wollen, so gelten die bereits beschriebenen Mandatsbedingungen.

Zusagen ob und in welchem Umfang eine Rechtsschutzversicherung Leistungen übernimmt, kann ich wegen einer Vielzahl unterschiedlicher Versicherungsverträge und unterschiedlicher Leistungsumfänge nicht tätigen.

In der anwaltlichen Tätigkeit zeigt sich leider zudem, dass in einigen Fällen Rechtsschutzversicherungen zwar eine Kostendeckung erteilen, im weiteren Verlauf aber die Rechnung dennoch nicht vollständig begleichen. Wie bereits oben ausgeführt, ist Kostenschuldner stets der Mandant.

Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), Gegenstandswert

Soweit nicht eine individuelle Vergütungsvereinbarung geschlossen worden ist, erfolgt die Abrechnung des Mandats nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

Wird nach dem RVG abgerechnet, richtet sich die Abrechnung nach dem Gegenstandswert des Mandats, es sei denn, es handelt sich um ein Mandat, bei dem die Abrechnung nach dem RVG nicht nach dem Gegenstandswert erfolgt, wie in Strafsachen oder in bestimmten sozialrechtlichen Angelegenheiten.

Vorschuss

Der Mandant ist verpflichtet, auf Rechnungstellung einen angemessenen Vorschuss bis zur vollständigen Höhe der Vergütung und spätestens bei Beendigung des Mandats die vollständige Vergütung des Rechtsanwalts zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen Rechtsschutzversicherung, Gegenseite oder andere Dritte bestehen.

Kostenerstattung in arbeitsgerichtlichen Angelegenheiten

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass in arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten außergerichtlich sowie in der ersten Instanz kein Anspruch auf Erstattung der Anwaltsgebühren oder sonstiger Kosten durch die Gegenseite besteht. In solchen Verfahren trägt unabhängig vom Ausgang jede Partei ihre Kosten selbst. Dies gilt grundsätzlich auch für Kosten in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Vergütungsvereinbarung/Honorarvereinbarung

Es ist auch möglich bezüglich der Kosten der anwaltlichen Tätigkeit eine andere Vereinbarung, etwa pauschal oder nach einem Stundensatz zu treffen. Eine solche Vereinbarung bedarf mindestens der Textform.

Soweit eine Kosten-Erstattung durch Dritte (z. B. Gegenseite, Verfahrensbeteiligte, Staatskasse, Rechtsschutzversicherung) in Betracht kommt, erstatten diese regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung.

Die Hinweise zu Kosten und Abrechnung sowie zu Rechtsschutzversicherungen habe ich gelesen und bin damit einverstanden:

Ort, Datum

Unterschrift